

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 485/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Auguste R [REDACTED], geborene G [REDACTED],
K [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED], P [REDACTED] B [REDACTED], Israel,

- Prozessbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Entschädigungsberechtigung eines Spätaussiedlers, der seine Entschädigungsberechtigung aus § 150 BEG a.F. herleitet, voraussetzt, daß er die Vertreibungsgebiete im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis verlassen hat (BGH Rzw 1971, 456; 1972, 101). Das muß zur Überzeugung der Entschädigungsorgane feststehen. Die Beschwerde gibt dem Senat keinen Anlaß, von dieser in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung abzuweichen.

208

- 3 -

Ob die Klägerin diese Voraussetzung erfüllt, ist eine Frage der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und tatsächlichen Umstände des Einzelfalls. Die gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung gerichteten Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision. Neues tatsächliches Vorbringen kann in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden (§ 561 ZPO).

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)